

APROBAT - Bauleistungsversicherung

Abschnitt 1 - Versicherung von Schäden und Ausfällen

Informationsdokument über das Versicherungsprodukt

LALUX Assurances - Produkt: APROBAT Bauleistungsversicherung



Hinweis: Das vorliegende Dokument ist nicht individuell an Ihren spezifischen Bedarf angepasst und die im vorliegenden Dokument vorgesehenen Informationen und Pflichten sind nicht vollständig. Ausführliche Informationen zu den Rechten und Pflichten des Versicherungsunternehmens und des Versicherten finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und/oder den für das ausgewählte Produkt geltenden Besonderen Bedingungen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Die Versicherung deckt direkte materielle Schäden ab, die in der Zerstörung oder Beschädigung eines versicherten Objekts während der Bau-Aufbau-Testphase sowie während der Instandhaltungsphase bestehen. Ihr Vorteil: Alle am Bau Beteiligten gelten als Versicherte, die Suche nach dem Verantwortlichen ist daher überflüssig, wodurch eine schnelle und einfache Abwicklung im Schadensfall gewährleistet ist.



Was ist versichert?

Abschnitt 1 :

Der Versicherer deckt direkte materielle Schäden ab, die in der Zerstörung oder Beschädigung eines versicherten Objekts bestehen, wobei alle immateriellen Schäden ausgeschlossen sind.

Versicherbare Güter sind beispielsweise:

- ✓ Bauwerke, Gegenstände von Aufträgen einschließlich Baustoffe und Bauelemente, die dazu bestimmt sind, in den Bau aufgenommen zu werden.
- ✓ Ausrüstung d. h. die Maschinen, Geräte und Anlagen, die Gegenstand der Aufträge sind.
- ✓ Baubuden
- ✓ Baumaschinen, -ausrüstung und -geräte

Während der **Bau-Aufbau-Testphase:**

entschädigt der Versicherer den Versicherungsnehmer für alle Schäden und Verluste, die die versicherten Güter betreffen und sich aus der Ausführung der versicherten Bauarbeiten ergeben, sofern sie in diesem Zeitraum aufgetreten sind und festgestellt wurden.

Während der **Instandhaltungsphase:**

entschädigt der Versicherer den Versicherungsnehmer für Schäden an denselben dauerhaft errichteten Gütern (Gewerke, Teile von Gewerken und Ausrüstungen, die Gegenstand von Aufträgen sind), die auftreten, während die Versicherten die Arbeiten ausführen, zu denen sie nach der vorläufigen Abnahme gemäß ihren Werkverträgen verpflichtet sind, sofern diese Schäden aus dieser Ausführung resultieren.



Was ist nicht versichert?

Im Abschnitt 1 der Versicherung sind nicht enthalten:

- ✗ Schäden, die unmittelbar verursacht werden durch:
 - Panne, Glasbruch oder eine mechanische bzw. elektronische Störung;
 - Abnutzung, Ermüdung, Beschädigung, Bedienungsfehler, Überalterung;
 - Verstoß gegen die vertraglich festgelegten Pflichten in Bezug auf die Bauarbeiten, Materialfehler, nicht fachgerecht ausgeführte Arbeiten;
- ✗ immaterielle Schäden wie Nutzungsausfall, permanente Gemeinkosten, Gewinnausfall, Wertminderung ästhetischer Art, Kundenverlust, Strafgebühren für verspätete Fertigstellung der Bauarbeiten.

Generelle Ausschlüsse

in der Bauleistungsversicherung :

- ✗ Ausgeschlossen sind Verluste, Schäden und/oder Verschlimmerungen von Schäden, die direkt oder indirekt mit Terrorakten in Verbindung stehen.
- ✗ Ausgeschlossen sind Schäden, die durch Täuschung oder grobes Verschulden des Versicherten herbeigeführt wurden.

Nicht vollständige Liste



Gibt es Ausschlüsse vom Versicherungsschutz?

- ! Die Entschädigung wird festgelegt unter Berücksichtigung der normalen Kosten (etwa Arbeitslohnkosten, Kosten für Ersatzteile oder auch Architektenhonorare), die anfallen, um das schadhafte Gut in seinen Zustand vor dem Schadensfall zurückzusetzen, wobei der Betrag für jedes Gut auf dessen tatsächlichen Wert unmittelbar vor dem Schadensfall begrenzt wird und der wiederverwertbare Wert (etwa Wert der noch verwendbaren Teile) sowie etwaige vorgesehene Selbstbeteiligungen abgezogen werden.

Nicht vollständige Liste



Wo bin ich versichert ?

- ✓ Baustelle(n) und Güter die in den Besonderen Bedingungen spezifiziert sind.



Welche Pflichten habe ich ?

Pflichten des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer ist insbesondere verpflichtet, den Versicherer umgehend zu informieren:

- über alle neuen Umstände, die möglicherweise Einfluss auf Schwere, Umfang und Dauer der Risiken haben, insbesondere bei einer unüblichen Einstellung der Bauarbeiten oder bei wesentlichen Änderungen der von ihm bei Abschluss der Versicherung gemachten Angaben.
- über jede Erhöhung des Werts der versicherten Güter zwecks Anpassung des Versicherungsschutzes und der Prämie. Die sich daraus möglicherweise für den Versicherer ergebende größere Verpflichtung gilt erst durch eine entsprechende ausdrückliche Vereinbarung als angenommen.
- über den Gesamtbetrag der Werkverträge, dies spätestens drei Monate nach Abschluss der Bau-Aufbau-Testphase, es sei denn der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Einhaltung dieser Frist nicht möglich ist.

Präventionsverpflichtungen

Die Versicherten müssen mit gesundem Menschenverstand handeln, wenn es darum geht, alle zur Verhinderung von Schadensfällen notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere:

- bei der Auswahl der Arbeitskräfte;
- bei der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Betriebszustands der Geräte und Anlagen, die zur Ausführung der Arbeiten dienen;
- wenn es darum geht, die geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Allgemeinen Verordnung über den Schutz am Arbeitsplatz zu erfüllen;
- bei der Einhaltung der Modalitäten, die sie möglicherweise gemeldet haben oder die ihnen vom Versicherer auferlegt wurden.

Wird ein Defekt an einem versicherten Gut festgestellt, der möglicherweise serienmäßig bei anderen Gütern auftreten könnte, sind die Versicherten verpflichtet, auf ihre Kosten alle Schutz- und Korrekturmaßnahmen zu treffen.

Die Versicherten müssen den Vertretern des Versicherers jederzeit Zugang zur Baustelle gewähren.

Der Versicherungsvertrag sieht die Verwirkung des Leistungsrechts aufgrund der Nichterfüllung einer vertraglich festgelegten Verpflichtung vor, wenn dieses Versäumnis die Ursache für das Auftreten des Schadens ist.



Wann und wie sind die Zahlungen auszuführen ?

- Der als Prämie angegebene Betrag ist nach Eingang der Fälligkeitsanzeige oder falls erforderlich nach Eingang der Abrechnung bei Fertigstellung der Bauarbeiten oder auch bei Verlängerung der Versicherung zahlbar.
- Die Prämie kann nicht monatlich gezahlt werden.



Wann beginnt der Versicherungsschutz und wann endet er ?

Abschnitt 1 :

- Der Versicherungsschutz für die Bau-Aufbau-Testphase:
 - beginnt für die aufzubauenden Objekte, die Baustoffe und -elemente sowie die Bauhütten, Baumaschinen, -geräte und -ausrüstung nach ihrer Entladung auf der Baustelle;
 - endet :
 - für jedes Bauwerk, Teil eines Bauwerks (einschließlich seiner Ausrüstung) am frühestens der folgenden Zeitpunkte: Ende der in den Besonderen Bedingungen vorgesehenen Testphase, vorläufige Abnahme, Inbesitznahme oder Inbetriebnahme;
 - bei Bauhütten, Baumaschinen, -ausrüstungen und geräten: bei deren Abholung, spätestens jedoch bei Ablauf der Bau-Aufbau-Testphase.
- Die Garantie für die Instandhaltungsphase: beginnt für jedes Bauwerk, Teil eines Bauwerks (einschließlich Ausrüstung) mit Ablauf der weiter oben unter a) vorgesehenen Garantie.



Wie kann ich den Vertrag kündigen ?

Die Kündigung ist innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Vertragsdokumente möglich.